

# Statuten der Hilfsstiftung Glarus Süd

## **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Hilfsstiftung Glarus Süd besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Glarus Süd.

## **Art. 2 Entstehung und Vermögen**

<sup>1</sup>Die frühere „Armengemeinde Schwanden“ widmete der Stiftung das Gesamtvermögen der früheren bürgerlichen Asylstiftung, bestehend aus dreizehn Vermächtnissen für arme alte, arme kranke und gebrechliche Bürger und Bürgerinnen der damaligen Gemeinde Schwanden.

<sup>2</sup>Die zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftung bestehen aus Zinsen und Erträgen des Stiftungsvermögens und anderweitiger Zuwendungen. Das Vermögen darf nicht gemindert werden.

<sup>3</sup>Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten und nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ einzusetzen.

<sup>4</sup>Die Stiftung kann Liegenschaften und Grundstücke erwerben, verwalten, unterhalten, nutzen, vermieten, verwerten und veräussern.

## **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup>Die Stiftung gewährt bei Bedürftigkeit infolge Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Armut Beiträge an die Bürgerinnen und Bürger sowie an Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Glarus Süd für die teilweise oder vollständige Vergütung von:

- Krankheits- und Behinderungskosten;
- Aufenthaltskosten für Kuren in Sanatorien oder Heilbädern;
- Spitex-, Spital-, Arzt- oder Zahnarztrechnungen;
- Selbstbehalten von Krankenkassen;
- Kosten von persönlichen Auslagen in Heimen, Sanatorien oder Heilbädern.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen gewährt die Stiftung Beiträge zur Entlastung von angespannten Familienbudgets und zur Ermöglichung der sozialen Teilhabe und Integration von Kindern und Jugendlichen wie z.B. Lager, Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Tagesstrukturen, etc.

<sup>3</sup> Die Leistungen, welche die Stiftung gemäss Absatz 1 hiervoor erbringt, gehen über das hinaus, was das schweizerische Sozialversicherungsrecht (AHVG, IVG, ELG und KVG, etc.) gewährleistet, oder sie erbringt solche, wo dieses keine Unterstützung bietet.

<sup>4</sup> Der Begriff der Bedürftigkeit ist daher nicht im Sinne völliger Mittellosigkeit zu verstehen und jeweils nach den Zeitverhältnissen aufzufassen.

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

#### **Art. 5 Der Stiftungsrat**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden durch den Gemeinderat Glarus Süd nach Anhörung des Stiftungsrates gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen in der Gemeinde Glarus Süd stimmberechtigt sein.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin sowie einen Verwalter oder eine Verwalterin. Der Verwalter oder die Verwalterin muss nicht zwingend dem Stiftungsrat angehören.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat befindet über die Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen ist.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt jeweils mit sechs Monaten Verzug zur Amtsdauer des Gemeinderates der Gemeinde Glarus Süd. Wiederwahl ist zulässig. Treten während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates zurück, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

<sup>5</sup> Änderungen der personellen Zusammensetzung des Stiftungsrates und der Zeichnungsberechtigung werden dem Handelsregister und dem Gemeinderat gemeldet.

<sup>6</sup> Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sind der Aufsichtsbehörde und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

<sup>7</sup> Die Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder wird nach Anhörung des Stiftungsrates vom Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 6 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen.

<sup>2</sup> Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

<sup>4</sup> Zirkularbeschlüsse, auch auf dem elektronischen Weg, sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

<sup>5</sup> Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

#### **Art. 7 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Über das Ergebnis der Prüfung hat die Revisionsstelle jährlich einen Prüfungsbericht zu unterbreiten.

#### **Art. 8 Änderung der Statuten**

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des Stiftungsrates den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen der Stifter offenbar entfremdet worden ist.

<sup>2</sup> Eine Änderung der Statuten bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

#### **Art. 9 Aufhebung der Stiftung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung geht das Stiftungsvermögen als besonderer Fonds an die Gemeinde Glarus Süd über.

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. Januar 2022.

Schwanden, 01. März 2023

Der Präsident:

Werner Rhyner

Der Vizepräsident:

Martin Hefti

**Genehmigt**

Glarus, 28. März 2023

Kanton Glarus  
Handelsregister